

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0879/2023
Amt/Aktenzeichen 70/	Datum 14.06.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.06.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	04.07.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.07.2023	Ö

Betreff:

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gründung einer kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR
hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Gewährung einer sog. „Starterprämie,,

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14. Juni 2023

gez. Beck

gez. Steinkrüger

Günter Beck
Bürgermeister

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 20. Juni 2023

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt zu:

Für die Gewährung einer sog. „Starterprämie“ wird im Haushaltsjahr 2023 im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ eine Summe in Höhe von EUR 1.420.000,- außerplanmäßig bereitgestellt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit des Entsorgungsbetriebs (EB) mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis (Grundsatzbeschluss) getroffen. Der Umsetzungsbeschluss vom 30.11.2022 wurde mit Änderungsbeschluss vom 22.12.2022 dergestalt modifiziert, dass die Gründung der Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz- und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ zum 01.01.2024 statt zum 01.01.2023 erfolgen soll.

In der Zwischenzeit wurde u. a. die Personalzuordnung transparent und vertrauensvoll unter Einbeziehung des Personalrates und Berücksichtigung der verschiedenen Belange vorgenommen.

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden, die im Abfallbereich sowie in einigen übergreifenden Bereichen (z.B. Finanzwesen, IT, teilweise Personalabteilung) des Entsorgungsbetriebs tätig sind, werden auf die gemeinsame AöR übergehen. Dabei handelt es sich um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Der erforderliche Überleitungstarifvertrag ist zwischen den Tarifvertragsparteien textlich finalisiert.

Nach § 613a Abs. 6 BGB haben Beschäftigte, die von einem Betriebsübergang betroffen sind, das Recht, diesem Betriebsübergang zu widersprechen. Die Regelung im Überleitungstarifvertrag sieht im Falle des Widerspruchs eine dauerhafte Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD vor, da die Arbeitsplätze bei der Stadt Mainz durch die Gründung der AöR wegfallen.

Diese Personalgestellung würde zukünftig zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, die durch die Anstaltsgründung gerade vermieden werden sollte (vgl. Grundsatzbeschluss vom 21.09.2022, Drucksache 1181/2022). Rein monetär betrachtet träfen die aus einer Umsatzsteuerpflicht resultierenden finanziellen Belastungen zwar die AöR und nicht die Stadt. Als ihr (Mit-)Träger ist die Stadt aber auch für eine angemessene finanzielle Ausstattung der AöR verantwortlich bzw. hat sie dafür zu sorgen, dass die AöR ihrerseits wirtschaftlich handeln kann.

Nach rechtlicher Einschätzung durch KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist die Gewährung einer „Starterprämie“ aufgrund des Überganges der Arbeitsverhältnisse auf einen neuen Arbeitgeber rechtlich möglich.

Die Zahlung ist auch insgesamt wirtschaftlich. Bei Widerspruch gegen den Betriebsübergang von 50 % der Mitarbeitenden würde dies jedes Jahr eine Umsatzsteuerbelastung von voraussichtlich ca. EUR 1.650.000,- bedeuten.

Lösung

Um den Mitarbeitenden zu danken, die sich der neuen Herausforderung in der für sie neuen Situation bereitwillig stellen und beim Aufbau der neuen gemeinsamen AöR ihr Wissen sowie ihr Engagement einbringen, soll diesen Mitarbeitenden bei Übergang in die neue AöR eine Starterprämie als Bonus zugutekommen. Hierbei wird ein einmaliger Betrag von bis zu EUR 3.000,- (brutto) pro Arbeitnehmenden bereitgestellt.

Die Starterprämie soll im Rahmen einer bestehenden Dienstvereinbarung, die entsprechend geändert wird, verbindlich geregelt werden. Die hierfür erforderlichen Gespräche werden nach Frei-

gabe der Haushaltsmittel zwischen Haupt- und Personalamt sowie Personalrat des Entsorgungsbetriebs aufgenommen.

Die Höhe der Starterprämie errechnet sich auf Basis der durch den Wechsel betroffenen Mitarbeitenden zzgl. Arbeitgeberanteile in Höhe von insgesamt maximal EUR 1.420.000,-.

Alternative

Keine Auszahlung einer Starterprämie und Inkaufnahme höherer Umsatzsteuerbelastung der KAW AöR.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine Anwendung

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden außerplanmäßig im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Sachkonto 54145001 im Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt. Die Auszahlung erfolgt als Zuschuss auf Antrag der neuen AöR nach Ablauf der Widerspruchsfrist.